

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen (AEAB) für Sachen, Leistungen und ähnliches der CE cideon engineering Schweiz AG (CE) im folgenden CE genannt, Stand 02.06.2016

1. Geltung dieser AEAB

- 1.1 Wir bestellen bzw. beauftragen ausschliesslich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufs und Auftragsbedingungen nachfolgend AEAB genannt. Abweichende Zusagen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nachfolgend AN genannt gelten nur, wenn diese der CE vorab unter ausdrücklichem Hinweis schriftlich zur Kenntnis gebracht wurden und CE diesen ausdrücklich zugestimmt hat. Hat der AN unter Verweisung auf eigene Einkaufs und sonstige Geschäftsbedingungen den Auftrag für Leistungen angenommen, die CE zuvor unter Verweis auf diese AEAB in Auftrag gegeben hatte, und leistet der AN nun, gilt dies als abschliessende Zustimmung des AN unter die Einbeziehung und alleinige Geltung der AEAB der CE.
- 1.2 Diese AEAB werden spätestens vom AN mit Beginn der Ausführung unserer Bestellung angenommen.
- 1.3 Diese AEAB geltend für den Einkauf von Waren, Vorrichtungen, Fertigungen und ähnliches sowie Beauftragung von Leistungen in Form von Engineeringleistungen und ähnliches.

2. Angebote

- 2.1 Angebote des AN sind für CE unverbindlich und kostenlos einzureichen. Der AN hat auf Abweichungen seines Angebotes von unserer Anfrage deutlich hervorgehoben schriftlich hinzuweisen.
- 2.2 Dem AN zur Verfügung gestellte oder von ihm nach unseren Angaben gefertigte Zeichnungen, Modelle, Muster und sonstige Unterlagen dürfen vom AN nur zur Bearbeitung des Angebotes an CE und zur Ausführung der bestellten Lieferung bzw. Leistung an uns verwendet werden. Sie sind uns auf Verlangen jederzeit bzw. nach Erledigung unserer Anfrage, spätestens nach Ausführung der bestellten Lieferung bzw. Leistung unverzüglich und kostenfrei zu übergeben.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Nur schriftlich erteilte Aufträge, z.B. per Brief, Fax, E-Mail, sind für uns bindend. Mündliche Vereinbarungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich. Entsprechendes gilt für Änderungen und Ergänzungen von Aufträgen.
- 3.2 Die Auftragsbestätigung erwarten wir vollinhaltlich konform mit unserer Bestellung spätestens innerhalb von 10 Tagen nach dem Datum der Bestellung, spätestens 8 Tage nach Zugang der Bestellung bei dem AN.
- 3.3 Bestätigt der AN unser Angebot mit geänderten Bedingungen, gilt unser Schweigen nicht als Annahme des geänderten Angebots. Der Vertrag kommt in diesem Fall nicht zustande. Erbringt der AN dennoch seine Leistung, erfolgt dies auf eigenes Risiko des AN. Er muss mit der Zurückweisung bzw. Rücksendung seiner Leistungen auf seine Kosten rechnen.
- 3.4 Regelungen des AN über einen einfachen Eigentumsvorbehalt gelten nicht als Abweichung von unserer Bestellung und werden von uns anerkannt.

4. Preise

- 4.1 Die von dem AN angegebenen Preise sind Festpreise und verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Sie schliessen die Vergütung für alle dem AN mit diesem Auftrag übertragenen Lieferungen und Leistungen ein.

- 4.2 Verpackung bezahlen wir nur, wenn eine gesonderte Vergütung dafür mit dem AN schriftlich vereinbart worden ist.

- 4.3 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, haben die Lieferungen „geliefert verzollt“ (DDP) frei an die vereinbarte Lieferadresse gemäss INCOTERMS 2000 inklusive Verpackung zu erfolgen.

5. Liefergegenstand, Leistung

- 5.1 Für Umfang, Art und Inhalt der Lieferung bzw. Leistung ist unsere Bestellung massgebend.
- 5.2 Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, Beschreibungen, Pläne, u.ä. sind für den AN verbindlich. Der AN hat diese nach Erhalt auf eventuelle Unstimmigkeiten zu prüfen und uns in diesem Fall unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Für die vom AN erstellten Zeichnungen, Berechnungen, Pläne u.ä. bleibt dieser auch dann allein verantwortlich, wenn diese von uns bestätigt werden.
- 5.3 Der AN hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, eine komplette Leistung frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Auch ohne ausdrückliche Vereinbarung gehören dazu die technische Dokumentation, Prüfzertifikate sowie Atteste und ähnliches.

- 5.4 Bei Bestellung von Geräten oder Anlagen oder Komponenten oder Fertigungen sowie Leistungen hat der AN die dazu gehörigen Geräteunterlagen, Anweisungen, Ersatzteillisten, Schaltbilder, Massskizzen, Werkzeuglisten, Prospekte, insbesondere auch die Betriebs- und Wartungsanweisung sowie die Instandhaltungsanleitung und ähnliches der Lieferung in 3-facher Ausfertigung auf Papier und auf üblichen Datenträgern kostenfrei beizufügen, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart worden ist.

6. Liefertermin, Verzug, Haftung

- 6.1 Die von der CE vorgegebenen Liefer- bzw. Leistungstermine und -fristen sind für den AN verbindlich. Vorzeitige Lieferungen bzw. Leistungen und Teillieferungen bzw. -leistungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.
- 6.2 Die CE behält sich vor, vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermine und -fristen in Absprache mit dem Kunden anzupassen, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen der CE erforderlich und für den AN zumutbar ist.
- 6.3 Als Tag der Lieferung gilt der Tag des Eintreffens der vereinbarten vollständigen Liefergegenstände einschliesslich der vereinbarten Dokumentationen und der Versandpapiere an der von uns vorgeschriebenen Empfangsstelle.
- 6.4 Der AN ist uns zum Ersatz sämtlicher Verzugschäden verpflichtet, sofern er nicht nachweist, dass er sie nicht zu vertreten hat.
- 6.5 Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 6.6 Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom AN zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten Frist berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, nach unserer Wahl Schadensersatz, statt der Erfüllung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen; das Rücktrittsrecht bleibt unberührt.

7. Verpackung, Versand, Entgegennahme

- 7.1 Der AN haftet für die geeignete Verpackung.

- 7.2 In allen Transport und sonstigen Begleitpapieren ist unsere Bestellnummer anzugeben. Im Falle nicht ordnungsgemässer Versand und Lieferpapiere sind wir berechtigt, die Entgegennahme der Lieferung auf Kosten des AN zu verweigern.
- 7.3 Soweit ausnahmsweise schriftlich eine gesonderte Vergütung für die Verpackung vereinbart war, behalten wir uns das Recht vor, für den Versand benutztes, wieder verwertbare Verpackungsmaterialien an die Anschrift des AN unter Rückbelastung von zwei Dritteln des Verpackungswertes zurückzusenden.
- 7.4 Der Versand hat an die von uns vorgeschriebene bzw. mit uns abgestimmte Empfangsadresse zu erfolgen. Lieferungen, für die CE gemäss Vereinbarung die Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen hat, sind auf die für uns billigste Versandart zu den günstigsten Frachttarifen zu befördern.

8. Gefahrenübergang

- 8.1 Die Gefahr, auch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache, auch beim Versendungskauf, geht erst bei vollständiger Ablieferung und Übergabe der bestellten Ware, bzw. schriftlich bestätigter Abnahme des Werkes bzw. der Leistung durch unsere Mitarbeiter auf die CE über. Wenn die Leistung einschliesslich Lieferung und Montage zu erbringen ist, geht die Gefahr erst nach Abschluss der Montage und schriftlich bestätigte Abnahme durch unsere Mitarbeiter auf die CE über. Die testweise erfolgte Ingebrauchnahme stellt keine Abnahme dar.

9. Gefahrenübergang

- 9.1 Wir behalten uns vor, während der Fertigung und vor der Lieferung die Qualität des verwendeten Materials, Mass und Mengengenaugigkeit und die sonstige Qualität der hergestellten Teile im Werk des AN und seiner Vorlieferanten zu prüfen. Die Kosten der Fertigungsprüfungen und Endkontrollen gehen zu Lasten des AN mit Ausnahme der Kosten für das von uns entsendete Personal, soweit keine anderweitige Regelung getroffen worden ist.

- 9.2 Fertigungsprüfungsunterlagen und Kontrollen gemäss Ziffer 9.1 entbinden den AN nicht von Erfüllungspflichten und schliessen Mängelansprüche nicht aus.

10. Gefahrenübergang

- 10.1 Falls nicht von der CE anders verlangt, hat der AN Rechnungen in 1facher Ausfertigung nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen auszustellen und getrennt von der Ware an die CE zu übermitteln. Jeder Lieferung/Leistung ist ein Originallieferschein beizufügen. Rechnungen und Lieferscheine müssen die Angaben enthalten, die eine ordnungsgemässe Buchung ermöglichen. Dies sind insbesondere Bestellnummer und Datum, unsere Material bzw. Auftragsnummer, Anzahl der zu einer Sendung gehörenden Einheiten, Gewichte usw.
- 10.2 Rechnungen die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechend oder die vorgenannten Daten nicht enthalten, geltend als nicht erteilt. Zahlung erfolgt nach Erhalt unsere Ware innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto und innerhalb von 30 Tagen netto nach Zugang einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Rechnungslegung, aber nicht vor Erhalt der Ware bzw. Erbringung der vollständigen Leistung und gegebenenfalls Abnahme und Zugang der vereinbarten Dokumentation bei der CE. Als Zahlungstag gilt der Tag des Zahlungsabganges unseres jeweiligen Kontos. Die CE ist berechtigt Teilzahlungen in Absprache mit dem AN zu leisten.
- 10.3 Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Richtigkeit der Rechnungen und der Vertragsmässigkeit der bezahlten Leistungen und bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmässigkeit der Lieferungen und Leistungen und damit keinen Verzicht auf der CE zustehender Erfüllungs- bzw. Mängelansprüche.

11. Gewährleistung, Mängelrügen

- 11.1 Der AN ist dafür verantwortlich, dass die gelieferten Waren bzw. Leistungen der vereinbarten Spezifikation der Bestellung entsprechen, aus dem vereinbarten Material bestehen. Er gewährleistet, dass diese frei von Material, Fertigungs- und/oder Konstruktionsfehlern nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Bestellung sowie frei von solchen Fehlern sind, die die Tauglichkeit für den gewöhnlichen oder vertraglich vereinbarten Gebrauch aufheben oder mindern oder den Wert der gelieferten Waren bzw. Vorrichtungen bzw. Leistungen aufheben. Der AN gewährleistet ausserdem, dass alle von ihm erbrachten Leistungen bzw. gelieferten Gegenstände dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und von Fachverbänden entsprechen und ihm bevorstehenden Änderungen nicht bekannt sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der in der EU, in der Bundesrepublik Deutschland und am Sitz des AN geltenden gesetzlichen Bestimmungen u. a. Umweltschutzbestimmungen. Über dem AN bekannte bevorstehende Änderungen wird er die CE unverzüglich unterrichten.
- 11.2 Soweit im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig sind, muss der AN CE hierüber unverzüglich informieren und unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die übrigen Kauf- bzw. werkvertraglichen Verpflichtungen einschliesslich etwaiger Garantien für die Beschaffenheit der Sache oder der Leistung werden durch diese Bestimmung nicht berührt.
- 11.3 CE behält sich alle bestehenden Rechte im Falle der Lieferung bzw. Erbringung einer mangelhaften Ware bzw. Leistung vor. Insbesondere können wir bei Sach- und Rechtsmängeln nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.
- 11.4 Werden aufgrund einer Vereinbarung oder nicht eingehaltenen Nachbesserungsfristen, Nachbesserungsarbeiten von CE vorgenommen, so hat der AN alle hierfür notwendigen Aufwendungen und Kosten zu ersetzen. Das gilt auch für Nachbesserungsarbeiten, die CE durchführt oder durchführen lässt, weil aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit oder Gefahr im Verzug, insbesondere bei drohenden und/oder aussergewöhnlich hohen Schäden eine vorherige Abstimmung mit dem AN nicht möglich ist.
- 11.5 Soweit nichts anderes vereinbart ist, verjähren die Gewährleistungsansprüche der CE innerhalb von 2 Jahren ab Gefahrenübergang oder ab dem Zeitpunkt, in welchem der Mangel entdeckt worden ist, sofern dieses Ereignis innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungspflicht von 2 Jahren liegt, längstens aber 3 Jahre nach Lieferung durch den AN. Ist das gelieferte Produkt entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit Gewährleistungsansprüche verursacht, verjähren die Gewährleistungsansprüche der CE innerhalb von 5 Jahren ab Gefahrübergang.
- 11.6 Mängelrügen bei Lieferung einer bestellten Ware gelten als rechtzeitig erhoben, wenn offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware dem AN mitgeteilt werden.
- 11.7 Während der Verjährungsfrist gerügte Mängel der Lieferung bzw. Leistung, hat der AN unverzüglich und unentgeltlich einschliesslich sämtlicher Nebenkosten nach Wahl der CE durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile bzw. der Regelung gem. Ziffer 11.3 zu beseitigen. Das Recht auf Neulieferung einer mangelfreien oder eines mangelfreien Werks zu verlangen (so 11.3) bleibt der CE vorbehalten. Mängelbeseitigung sowie Neulieferung oder Neuherstellung sind unverzüglich vorzunehmen. Sie bewirken einen Neubeginn der Verjährung gemäss 11.5.
- 11.8 Alle weitergehenden Ansprüche wegen Mängel, insbesondere das Rücktrittsrecht und daneben Anspruch auf Schadensersatz anstatt der Leistung sowie Schadensersatz aus Vertragsverletzung § 280 I BGB, c.i.c. §§311 II und III BGB und Delikt bleiben unberührt.

12. Schutzrechte Dritter, Garantie

- 12.1 Der AN stellt sicher, dass durch die Lieferung oder Verwendung der gelieferten Ware bzw. erbrachte Leistung Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte wie Patente, Warenzeichen oder Gebrauchsmuster u. ä. nicht verletzt werden. Der AN verpflichtet sich, CE von allen aus einer behaupteten etwaigen Rechtsverletzung sich ergebenden Ansprüchen Dritter freizustellen und etwa entstandene Aufwendungen zu ersetzen.
- 12.2 Übernimmt der AN oder ein Dritter eine Garantie für die Beschaffenheit der gelieferten Sache oder dafür, dass die gelieferte Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält (Haltbarkeitsgarantie), stehen der CE im Garantiefall unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche die Rechte aus der Garantie zu den in der Garantieerklärung und/oder der einschlägigen Werbung angegebenen Bedingungen gegenüber demjenigen zu, der die Garantie eingeräumt hat. Für den Fall, dass der AN eine Haltbarkeitsgarantie übernommen hat, wird vermutet, dass ein während ihrer Geltungsdauer aufgetretener Sachmangel die Rechte aus der Garantie begründet.
- 12.3 Sobald der AN die Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes in Form einer Zusicherung übernommen hat, haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Ersatz des Schadens, einschliesslich des Ersatzes des Schadens statt der Erfüllung. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre, gerechnet ab Entdeckung des Fehlens oder des Nichtvorhandenseins der jeweiligen Beschaffenheit

13. Abtretungen, Übertragung der Vertragsausführung

- 13.1 Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der CE darf der AN die Ausführung des Vertrages wie auch seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Dem AN bleibt es jedoch vorbehalten, zur Erbringung der Leistung Erfüllungsgehilfen einzuschalten.
- 13.2 Die Zustimmung zur Abtretung von Ansprüchen wird die CE nicht ohne triftigen Grund versagen, wenn auf Seiten der CE keine Gegenansprüche bestehen.

14. Vertragsstrafe, Schadensersatz, Aufwendungsersatz

- 14.1 Erfüllt der AN seine Liefer bzw. Erfüllungspflichten schuldhaft nicht termingerecht, so kann die CE neben der Erfüllung je angefangener Kalenderwoche eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Bruttoauftragssumme fordern. Die maximale Höhe dieser Vertragsstrafe ist auf 5 % begrenzt.
- 14.2 Eine Vertragsstrafe in gleicher Höhe, wie Ziffer 14.1, hat der AN im Falle schuldhafter Qualitätsverletzung für die Zeit von der Mängelanzeige bis zur Mängelbeseitigung zu bezahlen. Berechnungsgrundlage ist hier der von der Qualitätsverletzung betroffene Teil des Vertragsgegenstandes.
- 14.3 Die CE kann in den Fällen der Ziffer 14.1 und 14.2 den Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens verlangen.
- 14.4 Die CE ist nicht verpflichtet, sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe gegebenenfalls bereits bei Abnahme bzw. Lieferung bzw. Erbringung der Leistung vorzubehalten, sondern ist berechtigt, die Vertragsstrafe noch bis zur Bezahlung der abschliessenden Rechnung geltend zu machen.

15. Kündigungsrecht wegen mangelnder Leistungsfähigkeit

- 15.1 Falls nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass die Erfüllung des Auftrages durch den AN wegen mangelnder Leistungsfähigkeit, z. B. wegen wirtschaftlicher Verschlechterung, tatsächlicher Leistungshindernisse, nicht ausreichender Leistungsressourcen und anderem, gefährdet wird, ist CE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

16. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 16.1 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der AN Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz unseres Unternehmens zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des AN zu klagen. Ausgenommen von dieser Gerichtsstandsvereinbarung sind Streitigkeiten über nichtvermögensrechtliche Ansprüche, die den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zugewiesen sind oder Streitigkeiten, für die ein ausschliesslicher Gerichtsstand begründet ist. Erfüllungsort für etwaige Zahlungen ist jeweils die Niederlassung der CE, die die Bestellung in Auftrag gegeben hat.

- 16.2 Auf den Vertrag findet das Recht der Schweiz Anwendung.

- 16.3 Die Bestimmung des Wiener UN - Übereinkommens über internationale Kaufverträge findet keine Anwendung.

17. Konzernverrechnungsklausel

- 17.1 Die CE ist berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die der CE gegenüber dem AN zustehen, aufzurechnen gegen sämtliche Forderungen, die dem Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen Unternehmen zustehen, an denen die CE unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist.
- 17.2 Der aktuelle Kreis der Unternehmen im Sinne des vorstehenden Absatzes, an dem die CE unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, ist im Internet unter der Adresse www.cideon.de/cideon/de/ho/unternehmen/standorte/index.php zu finden. Auf Wunsch erhält der AN über den Kreis der Unternehmen im Sinne des vorstehenden Absatzes jederzeit Auskunft.

18. Direktwerbmassnahmen, Wettbewerbsverbot

- 18.1 Der AN verpflichtet sich, Direktwerbmassnahmen gegenüber Mitarbeitern und Endkunden der CE zu unterlassen.
- 18.2 Der AN darf mit dem Endkunden bzw. den Mitarbeitern der CE keinen direkten Vertrag als Folgevertrag abschliessen. Bezüglich des Endkunden gilt ein Wettbewerbsverbot.
- 18.3 Bei einem Verstoß gegen Ziffer 18.1 und 18.2 verpflichtet sich der AN an die CE für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von mindestens CHF 6.000,00 maximal 5 % der gesamten Vertragssumme des Vertrages zwischen dem AN und der CE.

19. Unwirksamkeit von Klauseln

- 19.1 Bei einem Verstoß gegen Ziffer 18.1 und 18.2 verpflichtet sich der AN an die CE für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von mindestens EUR 5.000,00 maximal 5 % der gesamten Vertragssumme des Vertrages zwischen dem AN und der CE.